

„Die Kammer wolle beschließen:

1. die Petitionen der Städte Zittau, Zwickau, Plauen, Freiberg, Bautzen und Glauchau der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen und
2. die königl. Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung über die mit den Bezirksverbänden gemachten Erfahrungen überhaupt, namentlich aber auch über deren Gesamtleistungen und Vermögensverhältnisse eine übersichtliche Darlegung zu übermitteln und dabei unter Anderem namentlich auch mitzutheilen,
 - a) ob und inwieweit bei der Lösung der Bezirksaufgaben und bei der Benutzung von Bezirksanstalten die Mittelstädte sich theiligt haben,
 - b) ob und inwieweit Bezirkssteuern erhoben worden sind,
 - c) ob und inwieweit die Nutzungen des Stammvermögens Verwendung gefunden haben, namentlich diejenigen, welche aus der französischen Kriegsschädigung herrühren,
 - d) ob und inwieweit einzelne Ortschaften bei Erhebung von Bezirkssteuern nach § 23 des Gesetzes vom 21. April 1873 Berücksichtigung gefunden haben und
 - e) ob und inwieweit einzelne Ortschaften nach § 3 b des Gesetzes vom 25. Juni 1874 Herauszahlungen aus den Nutzungen des Stammvermögens beansprucht und erhalten haben.“

„Beschließt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Weiter empfiehlt uns die Deputation Seite 7:

„Die Kammer wolle beschließen:

den Antrag des Herrn Vicepräsidenten Dr. Pfeiffer, Nr. 35, mit Rücksicht auf den über die Petitionen der Städte Zittau, Zwickau, Plauen, Freiberg, Bautzen und Glauchau gefaßten Beschluß zur Zeit für erledigt zu erachten.“

„Beschließt auch dies die Kammer?“

Beschlossen.

Die Staatsregierung hat auf namentliche Abstimmung verzichtet.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande über: „Schlußberathung über den Antrag der Herren Referenten Secretär Richter (Charandt) und Abg. Georgi zu dem Antrage der Herren Abgg. Dr. Heine und Genossen, die Wiederherstellung der Silberwährung neben der Goldwährung betreffend.“*)

(Antrag, s. Beil. z. b. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 76.

Antrag d. Abg. Dr. Heine, s. Beil. z. b. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 28.)

Referent Herr Abg. Richter (Charandt).

*) II. R. S. 219 f. (Vergl. II. R. S. 81 ff.)

Referent Secretär Richter (Charandt): Meine Herren! Der Antrag, der von Herrn Abg. Dr. Heine gestellt worden ist, wurde von Ihren beiden Referenten einer genauen Prüfung unterzogen und sind wir Beide zu dem Beschluß gekommen, der Kammer zu empfehlen, diesen Antrag auf sich beruhen zu lassen. Ich glaube, meine Herren, daß die Gründe, die beide Referenten bewogen haben, diesen Antrag zu stellen, nicht ganz genau sich decken und ich vielleicht auf einem etwas anderen Standpunkt dabei stehe, als mein Herr Collegenreferent; daß wir aber immerhin Beide nicht anders konnten, als so zu handeln, und dafür lassen Sie mich meinerseits nun die Gründe entwickeln. Ehe ich aber, meine Herren, dazu übergehe, gestatten Sie mir, einige kurze Bemerkungen über den Stand unseres Münzwesens in Deutschland voranzuschicken, weil das für die Gründe, weshalb ich den Antrag auf sich beruhen lassen möchte, von ganz besonderer Bedeutung ist.

In einem Münzgesetze muß man festsetzen, welche Münzen auszuprägen sind, sowie das Gewicht und die Feinheit der Ausprägung, d. h. Schrot und Korn der Münzen; es muß ferner festgesetzt werden, wieviel Scheidemünze ausgeprägt werden soll, und es muß vor Allem festgestellt werden, wieviel von Scheidemünze der Einzelne anzunehmen gezwungen sein soll. Die beiden ersten Momente bedeuten in der Hauptsache die technische Ausführung des Münzgesetzes, die beiden anderen Momente bedeuten die Feststellung der Währung. Es ist nun, meine Herren, nach unserem deutschen Münzgesetze die Ausprägung derart erfolgt, daß wir bei unseren Gold- und bei unseren Silbermünzen von einer Legirung von 900 Theilen Edelmetall mit 100 unedlem Metall Gebrauch gemacht haben, daß wir also zu 900 Tausendtheil ausgeprägt haben.

(Herr Staatsminister von Rostk-Wallwitz tritt ein.)

Damit haben wir wenigstens unseren Goldmünzen gegenüber nicht ganz das Verhältniß der Ausprägung getroffen, welches in England und in Frankreich bei der Ausprägung der englischen und französischen Goldmünzen eingehalten wird. Es prägt sich dies auch sehr charakteristisch durch den Umstand aus, daß unsere Zwanzig-Markstücke mit den englischen Goldmünzen nicht pari stehen, sondern das englische Pfund Sterling 20 Mark 43 Pf. kostet und daß 81 Mark 100 Franken gleichgestellt werden. Die übrigen Münzen, die wir ausgeprägt haben, unsere Reichsnickelmünzen, haben wir ausgeprägt aus 25 Theilen Nickel und 75 Theilen Kupfer und unsere Kupfermünzen haben wir ausgeprägt aus 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink. Meine Herren! Von diesen Münzen nun bestimmt das Münzgesetz vom Jahre 1873, daß der Betrag an Silbermünze, der in einer Zahlung angenommen werden soll,